

Bfi&F. e.V. + Westhafenplatz 1 + 60327 Frankfurt

Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz

10115 Berlin

Telefon: 069 710 456 460
Telefax: 069 710 456 450
post@bfif.de
www.bfif.de

22. Juni 2016

Aktenzeichen: RB1 Zu 9520/75-66-R3 150/2016

Stellungnahme des
Bundesverbandes für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.
zum Entwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung
weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Der BFIF vertritt die beruflichen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten und Verbänden. Gesetzgebung und Rechtspflege werden im Interesse der Verbandsmitglieder konstruktiv begleitet. Ein Hauptanliegen des Verbandes ist u.a. die Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung und des unlauteren Wettbewerbs. Oberste Verpflichtung des Verbandes ist das Eintreten für ein seriöses Inkasso.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und möchten zu einzelnen zu ändernden Vorschriften unseren Standpunkt erläutern und Empfehlungen abgeben bzw. anregen.

Ansprechpartner: Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Artikel 8 - Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

1. Gegen die Aufhebung des § 1 Absatz 1 Satz 3 bestehen keine Bedenken.
2. Die Aufhebung des § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 ist zu begrüßen und entspricht der bereits seit langem erhobenen Forderung des BFIF e.V.
3. Der BFIF regt im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens die **Änderung der § 4 Abs. 4 und 5 RDGEG** an.

Im Folgenden stellen wir der geltenden Fassung unseren Änderungsvorschlag gegenüber. Die Übernahme dieser Änderungen würde Unklarheiten und Ungleichbehandlungen beseitigen.

- a) Der BFIF empfiehlt die Änderung des § 4. Absatz 4 wie folgt:

Geltende Regelung § 4 Abs. 4	Änderungsvorschlag § 4 Abs. 4 S.2
Die Erstattung der Vergütung von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung. Ihre Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren ist bis zu einem Betrag von 25 Euro nach § 91 Abs. 1 der Zivilprozessordnung erstattungsfähig.	Die Erstattung der Vergütung von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung. Ihre Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren ist bis zu einem Betrag von 25 Euro nach § 91 Abs. 1 der Zivilprozessordnung erstattungsfähig, der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung, erstattungsfähig.

Die Begrenzung von Inkassokosten auf 25,00 Euro in § 4 Abs. 4 S.2 RDGEG verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und benachteiligt Inkassounternehmen gegenüber Rechtsanwälten. Insbesondere werden durch die geltende Regelung auch Verbrau-

cher ungleich behandelt bzw. benachteiligt. Ein Schuldner, dessen Gläubiger zur Beantragung eines Mahnbescheides ein Inkassounternehmen beauftragt, hat mit weniger zusätzlichen Kosten, die in der Regel als Verzugsschaden gem. §§ 280, 286 BGB von ihm zu tragen und zu erstatten sind, zu rechnen, als der Schuldner, dessen Gläubiger einen Rechtsanwalt mandatiert.

Ein Beispiel:

Bei einem Streitwert von 500,00 € verursacht das Inkassounternehmen im Mahnverfahren 25,00 €/brutto Kosten, § 4 Abs. 4 S.2 RDGEG. Hinzutreten 32,00 € Gerichtskosten, mithin 57,00 €.

Der Rechtsanwalt berechnet hingegen nach dem RVG 64,26 €/brutto (45,00 € gem. § 13 RVG, 9,00 € anteilige Auslagenpauschale KV 7002 RVG sowie 10,26 € Umsatzsteuer gem. KV 7008 RVG. Hinzutreten ebenfalls 32,00 € Gerichtskosten, mithin 96,26 €.

Folglich ist der Schuldner, dessen Gläubiger den Rechtsanwalt als Wahlvertreter wählt um 39,26 € benachteiligt bzw. um diese Summe mehr belastet.

Variante:

Bei einem Streitwert von 15.000,- € lägen die Werte für das Inkassounternehmen weiter bei 25,- € Inkassogebühren, aber bei 797,30 €/brutto bei anwaltlicher Beantragung des Mahnbescheides. Hinzutreten würden jeweils 146,50 € Gerichtskosten.

Dies bedeutet eine Differenz von 772,30 € zu Lasten des Schuldners bei Inanspruchnahme durch einen Rechtsanwalt - ohne Gerichtskosten.

Ein sachlicher Grund für die dargestellte Ungleichbehandlung ist nicht zu erkennen, weshalb sie in der vorgeschlagenen Form aufzuheben ist. Dies ist nur konsequent, weil die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Änderung der RDGEG selbst die Ungleichbehandlung zwischen anwaltlichem und nichtanwaltlichem Inkasso darstellt, S. 232 ff. zu Nr. 2 (§ 4 RDGEG-E). Gilt dieser Grundsatz im Allgemeinen für die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit im Verhältnis zur nichtanwaltlichen Inkassotätigkeit, muß dies insbesondere auch für den Einzelfall des Mahnverfahrens gelten. Es widerspricht eklatant dem Gleichheitsgrundsatz, wenn für einen Einzelfall im Spektrum der Inkassotätigkeit eine Pauschalgebühr gesetzlich festgeschrieben wird. Eine derartige Regelung kennt weder das anwaltliche Gebührenrecht noch die daran nunmehr angelehnte Vergütung des Inkassounternehmers. Sie ist sachlich schlicht falsch. Aus den genannten Gründen ist die Regelung des § 4 Abs. 4 S. 2 RDGEG entsprechend dem vorgelegten Vorschlag zu ändern oder komplett zu streichen.

b) Der BFIF fordert die Änderung des § 4. Absatz 5 wie folgt:

Geltende Regelung § 4 Abs. 5 S.1	Änderungsvorschlag § 4 Abs. 5
Die Inkassokosten von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, sind nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig.	Die Inkassokosten von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, sind nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig.

Die bestehende Begrenzung „nur“ in der geltenden Gesetzesformulierung erweckt den Eindruck, Inkassokosten wären grundsätzlich minderwertiger als Anwaltskosten. Dabei sind die Tätigkeiten bzw. ist die Rechtsdienstleistung beim Forderungseinzug bis zur Abgabe an das Streitgericht nach Widerspruch auf den Mahnbescheid identisch.

4. Gegen die Aufhebung des § 7 bestehen keine Bedenken.

Frankfurt, den 22. Juni 2016



Patrick Weilacher, 1. Vorsitzender